

Richtlinie

zur Abwicklung von Anträgen auf Verlegung von Breitbandverkabelungen (Leitungstrassen)

1. Einleitung

Eine gute Breitbandversorgung des Oberbergischen Kreises ist für die Bevölkerung, insbesondere auch Familien, und die Wirtschaft sowohl ein bedeutender harter wie auch weicher Standortfaktor. Dies wird nicht zuletzt durch die strategischen Ziele des Oberbergischen Kreises deutlich, in denen der Breitbandausbau in den Handlungsfeldern

03 – Den Wirtschaftsstandort Oberberg nachhaltig optimieren

04 – Die Wohn- und Lebensqualität verbessern und

05 – Die Infrastruktur verbessern

seinen hervorgehobenen Niederschlag findet. Bedingt durch die umfangreichen Förderungen des Breitbandausbaus durch Bund und Land und die daraus resultierenden Zeitfenster zur Durchführung der Arbeiten, geraten nicht nur die Projektträger (z.B. Telekom, BEW), sondern auch die zuständigen Genehmigungsbehörden bei der Abwicklung der Maßnahmen unter Druck.

Diese Richtlinie soll dabei unterstützen, dem Spannungsfeld zwischen der Herstellung einer leistungsfähigen Internetverbindung im Oberbergischen Kreis im Kontext der gesamtpolitischen wie –gesellschaftlichen Verantwortung sowie der Umsetzung der Strategischen Zielplanung auf der einen und der rechtlichen Anforderungen an die Verlegung der Verkabelungen in Trassen durch den Oberbergischen Kreis auf der anderen Seite gerecht werden zu können.

2. Betroffene Dienststellen des Umweltamtes

Leitungsverlegungen/Verkabelungen berühren in erster Linie folgende Dienststellen des Umweltamtes:

67/21 - Untere Wasserbehörde: Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern

67/22 – Untere Naturschutzbehörde: Genehmigung/Befreiung von Verboten bei naturschutzrechtlichen Schutzgebieten

67/23 – Untere Bodenschutzbehörde: Verlegung im Bereich von Altlastverdachtsflächen

3. Vorgehensweise

3.1 Eingriffs-, Erlaubnis- und Genehmigungsfreiheit

Sofern die unter den Ziffern 3.1.1. und 3.1.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft (keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich) bzw. keine Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht aus wasserrechtlicher Sicht vor. Die Verlegung einer Breitbandverkabelung bedarf in diesen Fällen allerdings dennoch einer Anzeige zur Abklärung der bodenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Überprüfung im Sinne der Ziffer 3.1.3.

3.1.1 Alternative Voraussetzungen aus naturschutzrechtlicher Sicht:

- Trasse liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebietszone I, Landschaftsschutzgebietszone II, gesetzliche geschützte Biotope, etc.) und der Mindestabstand zu Bäumen (2,5 m zum Stammfuß) wird eingehalten
- Verlegung in befestigten Wegen/Straßen inclusive Bankett, wenn der Mindestabstand zu Bäumen (2,5 m zum Stammfuß) eingehalten wird
- Verlegung in bereits rechtmäßig bestehenden Trassen (Erweiterung), wenn der Mindestabstand zu Bäumen (2,5 m zum Stammfuß) eingehalten wird
- Verlegung erfolgt im Pflug- oder Fräsverfahren im Bereich von Wirtschaftsgrünland (gilt nicht für Feucht- und Nasswiesen) oder Ackerflächen innerhalb der Landschaftsschutzgebietszone I, wenn der Mindestabstand zu Bäumen (2,5 m zum Stammfuß) eingehalten wird

- die Verlegung erfolgt im geschlossenen Verfahren (Schießen) und die Kopflöcher liegen auf befestigten Flächen
- Leitung wird an eine rechtmäßig bestehende oberirdische Leitung angehängen

Die auf der Basis dieser Alternativen eintretende Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfreiheit umfasst nicht das evtl. Erfordernis forstrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen.

3.1.2 Alternative Voraussetzungen aus wasserrechtlicher Sicht:

- Trasse liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet*
- Gewässerkreuzungen ohne offene Baugrube im Gewässerprofil:
Bei einer Gewässerquerung ohne offene Baugrube im Gewässerprofil (z. B. Schießen, Spülbohrung oder unterirdischer Vortrieb) mit einem Mindestabstand von > 1,50 m zwischen Leitung und Gewässersohle und ein Abstand von > 3 m zur Uferoberkante mit der Start- und Zielgrube
- Im Bereich bereits vorhandener Anlagen:
Beim Anhängen an oder innerhalb bereits vorhandener Anlagen (z. B: Brücken, Durchlässen o. Ä.) wenn die neue Leitung nicht in das vorhandene Abflussprofil eingreift. Brücken mit natürlicher Sohle sind mit einem Abstand von 1,0 – 1,5 Metern zu unterqueren.

3.1.3 Voraussetzungen aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist es erforderlich, die vorgesehene Trasse auf die Durchschneidung bzw. Berührung von Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen zu überprüfen. Hierzu hat der Projektträger ungeachtet des fehlenden Eingriffs bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfreiheit der Unteren

Bodenschutzbehörde einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:10.000 zur Prüfung vorzulegen. Das zu überprüfende Gebiet darf maximal die Fläche einer Kommune beinhalten. Die Prüfung ist nach Aufwand gebührenbewährt. (s. Ziffer 8.)

3.2 Antragserfordernis

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 nicht erfüllt oder liegt die Trasse in einem höherwertigen Schutzgebiet, ist die Antragstellung nach wie vor erforderlich.

Als höherwertige Schutzgebiete gelten

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet Kategorie II und III
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)

In diesem Fall sind folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:

- Erläuterungsbericht (Beschreibung der Maßnahme) mit Aussagen zur Eingriffsregelung (Bilanzierung)
- Übersichtskarte
- Lagepläne z. B. M: 1 : 5.000

4. Hinweise

Das Verfahren nach Ziffer 3.1 entbindet den Projektträger und die Bau ausführenden Firmen nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Insofern sind mit der Anzeige der Bauausführung im Sinne der Ziffer 3.1 folgende Hinweise verbunden, die es zu beachten gilt:

1. Die Gewässerkreuzungen sind vor Ort zu markieren und der Gewässerunterhaltungspflichtige ist über die Lage der Gewässerkreuzung zu informieren.

Diese Regelung gilt nur für Gewässer sonstiger Ordnung, das sind im Oberbergischen Kreis alle Gewässer außer der Agger und der Wupper/Wipper.

Bei Kreuzungen der Agger bzw. der Wupper/Wipper ist für die Genehmigung gem. § 22 LWG die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde zuständig.

2. Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann ggf. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Informationen zum Artenschutz erhalten Sie im Internet unter „<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>“ oder bei der Unteren Naturschutzbehörde.

5. Exkurs: Verlegung sonstiger Leitungen und Verkabelungen

Sofern im Rahmen der Breitbandverlegung als Annex die Verlegung sonstiger Leitungen und Verkabelungen (z.B. im Rahmen der Umwandlung von Freileitungen zu Erdverkabelung) als Synergie mit geplant ist, gilt diese Richtlinie sinngemäß auch für die Verlegung dieser Kabel und Leitungen. Eine Anwendung der Richtlinie ausschließlich auf die Verlegung von Leitungen und Kabeln, ohne dass die Breitbandverkabelung im Vordergrund steht, scheidet aus.

6. Überprüfung

Das Umweltamt behält sich vor, die Arbeiten und die Beachtung der Hinweise vor Ort zu überprüfen. Sollten dabei Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen von den Ziffern 3.1.1. und/oder 3.1.2 festgestellt werden, wird das Antragsverfahren nach Ziffer 3.2 in Gang gesetzt und ordnungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen ergriffen.

7. Beteiligung Dritter

Im Rahmen der Ausgestaltung dieser Richtlinie wurden die Gewässerunterhaltungsverbände sowie der Landesbetrieb Wald und Holz beteiligt.

8. Gebühren

Da es sich bei der Verfahrensregelung der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 um wasserrechtlich erlaubnis- bzw. genehmigungsfreie Verfahren sowie um geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die keiner Ausnahme oder Befreiung bedürfen, fallen hierfür auch keine Gebühren an.

Nach Tarifstelle 15c.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist jedoch für die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften einschließlich der Herausgabe von Duplikaten aus dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten gemäß § 8 LBodSchG oder über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen gemäß § 5 LBodSchG, wenn dies mit mehr als geringfügigem Aufwand verbunden ist, eine Gebühr zu erheben. Dazu zählt auch der Aufwand für Recherchen, für die Herstellung von Duplikaten, für die Zusammenstellung von Unterlagen und für die Aussonderung von Daten zum Schutz öffentlicher oder privater Belange. Die Gebühr beträgt derzeit 70 €/Stunde und wird pro angefangene 15 Minuten berechnet. Der Höchstsatz der Gebühr beträgt 500 €. Die Anpassung des Stundensatzes orientiert sich an der vom Ministerium des Inneren erlassenen „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Datum vom 23.06.2020 in Kraft.

gez.

Steiniger

***Wasserschutzzonen in RIO**

https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Bauen_Wohnen?

und den Layer Wasserrecht anklicken

oder

Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/wasserversorgung/wasserschutzgebiete/uebersicht/

hier können sowohl die Karten aber auch die Schutzgebietsverordnungen der jeweiligen Wasserschutzgebiete eingesehen werden.